

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung der Veranstaltungsbühne

1. Für die Vermietung der Bühne ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Radeburg zu stellen.
2. Die Bühne wird nur im Gebiet der Stadt Radeburg, einschließlich der Ortsteile vermietet. Die Mietdauer ist begrenzt auf maximal 1 Woche.
Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
3. Transport, Auf- und Abbau der Bühne erfolgt über den Bauhof der Stadt Radeburg. Abweichende Regelungen können im Einzelfall im Vorfeld getroffen werden.
4. Die Nutzung der Bühne geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Bühne gegen ihn oder die Stadt Radeburg geltend gemacht werden. Wird die Stadt Radeburg wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Stadt Radeburg von dem gegen sie erhobenen Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt Radeburg bei Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt Radeburg durch mangelhafte Erfüllung der Verbindlichkeiten entsteht.
5. Der Mieter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Bühne zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an der Bühne entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder Dritte verursacht worden ist. Verursachte Schäden werden auf Kosten des Mieters von der Stadt Radeburg behoben.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, an der Bühne bzw. an dem Bühnenstandort Veränderungen vorzunehmen.
7. Folgende Entgelte werden festgelegt:

7.1.	Vereine der Stadt Radeburg:	
	Auf- und Abbau inkl. Transport (15 - 30m ² Bühnenfläche)	152,00 €
	pauschaler Zeitzuschlag je Miettag (ohne Auf-/Abbautag)	0,00 €
7.2.	übrige Nutzer:	
	Auf- und Abbau inkl. Transport (15 - 30m ² Bühnenfläche)	761,00 €
	pauschaler Zeitzuschlag je Miettag (ohne Auf-/Abbautag)	10,00 €

7.3. Werden nur Teile der Bühne gemietet, kann die Entgelthöhe angemessen reduziert werden.

Ab Eintritt der Unternehmereigenschaft der Stadt Radeburg nach Umsatzsteuergesetz kommt der ab diesem Zeitpunkt gültige Regelsteuersatz im Sinne des § 12 Abs. 1 UStG zu Anwendung (zusätzliche Erhebung von Umsatzsteuer auf Entgelte).

Sollte sich die Gesetzeslage ändern, gilt der jeweils im Leistungszeitraum gültige Steuersatz.

Für die erbrachte Leistung erhält der Mieter eine gesonderte Rechnung. Die Zahlung erfolgt durch den Mieter nach Erhalt der Rechnung (Zahlungsziel 14 Tage).

8. Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Nutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung der Veranstaltungsbühne vom 21.12.2013 zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit.

Radeburg, 15.12.2022

Ritter
Bürgermeisterin